



Ihr Zeichen:
Unser Zeichen
Bearbeiter/in: Ulrike Peifer
Telefon: +49 (0)30 62980 - 216
Fax: +49 (0)30 62980 - 150
email: peifer@deutscher-verein.de
Internet: www.deutscher-verein.de
Datum: 20. März 2008

Eckpunkte zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die in der Sitzung des Präsidiums des Deutschen Vereins am 12. März 2008 verabschiedeten Eckpunkte zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland.

In der Vergangenheit ist es bei der Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland immer wieder zu schwerwiegenden Konflikt- und Krisensituationen gekommen, die sich nicht nur auf den Hilfeprozess auswirkten, sondern auch zu einer Belastung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Gastland und Deutschland führten. Mit den vorliegenden Eckpunkten soll den spezifischen Anforderungen, die bei der Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland gelten, bundesweit verstärkt Beachtung verschafft, die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen seit 2005 befördert und die Praxis in diesem Bereich verbessert werden. Das Papier richtet sich insbesondere an die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die freien Träger der Jugendhilfe, die Hilfen zur Erziehung im Ausland erbringen, sowie die deutschen Auslandsvertretungen.

Wir freuen uns, wenn Sie diese Eckpunkte in Ihre Arbeit einbeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Schmidt
(Präsident)

Michael Löher
(Vorstand)

Anlage



Eckpunkte zur Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland¹

–up– Die nachstehenden Eckpunkte des Deutschen Vereins wurden in der Arbeitsgruppe „Auslandspädagogische Maßnahmen“ erarbeitet,² im Fachausschuss „Jugend und Familie“ sowie im Besonderen Vorstandsausschuss des Internationalen Sozialdienstes beraten und vom Präsidium des Deutschen Vereins am 12. März 2008 beschlossen.

Einführung

Hilfen zur Erziehung sind grundsätzlich im Inland zu erbringen. Nur in den Fällen, in denen der Aufenthalt im Ausland nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII), dürfen Hilfen zur Erziehung im Ausland erbracht werden. Die intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland bilden daher eine Ausnahme im Regelhilfesystem der Jugendhilfe und werden gewährt und durchgeführt, um einer besonderen Krisensituation, in der sich der junge Mensch befindet, zu begegnen. Zwar können Hilfen zur Erziehung im Ausland durch alle Formen erzieherischer Hilfen gesetzeskonform ausgestaltet werden, im Hinblick auf die Zielgruppe werden sie jedoch insbesondere als Teil einer stationären Erziehungshilfe auf der Grundlage von §§ 27 Abs. 1, 34 SGB VIII oder als intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß §§ 27 Abs. 1, 35 SGB VIII erbracht.

¹ Gebräuchlich sind auch die Begriffe intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen, individual- oder erlebnispädagogische Hilfen oder Maßnahmen im Ausland.

² An der Ausarbeitung der Eckpunkte haben Vertreter und Vertreterinnen folgender Institutionen und Verbände mitgewirkt: Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Bayerisches Landesjugendamt, Diakonisches Werk der EKD e.V., Deutscher Caritasverband, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz, Bundesamt für Justiz – Zentrale Behörde, Institut für Erlebnispädagogik e.V., Bundesverband Erlebnispädagogik e.V.

Ebenfalls ist die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung im Ausland auf der Grundlage der §§ 35 a und 41 SGB VIII möglich.

Durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurden verschiedene Instrumente zur Steuerung und Qualifizierung dieser intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland eingeführt. Insgesamt ist der Ausnahmecharakter dieser Erziehungshilfen verstärkt und ausdrücklich festgeschrieben worden. Aus diesem Grund ist der Stellenwert dieser Erziehungshilfen im Gesamtgefüge der Hilfen zur Erziehung eher gering.³

Besonderes Charakteristikum intensivpädagogischer Erziehungshilfen im Ausland ist es, dass die Durchführung dieser Hilfen im Ausland pädagogisch veranlasst ist. Dadurch lassen sie sich von anderen Jugendhilfeleistungen, die ebenfalls im Ausland durchgeführt werden, abgrenzen. Sie verfolgen die in dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII definierten sozialpädagogischen Ziele. Auslandsaufenthalte im Rahmen einer Jugendhilfeleistung, die der Erholung, Freizeit, Bildung oder Ausbildung dienen, sind nicht darunter zu fassen. Abzugrenzen sind intensivpädagogische Erziehungshilfen im Ausland auch von anderen Hilfen mit Auslandsbezug, wie z.B. dem Verziehen eines Minderjährigen gemeinsam mit seiner Pflegefamilie ins Ausland oder der Platzierung eines Minderjährigen bei Verwandten im Ausland. Bei diesen ist die Unterbringung im Ausland nicht pädagogisch veranlasst, sondern – da die Pflegeeltern oder Verwandten im Ausland leben – vielmehr Nebenfolge. Jene Fälle sind daher nicht vom Anwendungsbereich dieser Eckpunkte umfasst.

Intensivpädagogische Erziehungshilfen im Ausland finden im Wesentlichen in Form von sog. Standprojekten statt. Die ebenfalls möglichen Formen der Reise- oder Schiffsprojekte stellen seltene Ausnahmen dar. Bei den Standprojekten findet der überwiegende Teil der Erziehungshilfen in Familien und familienähnlichen Settings statt. Möglich ist auch eine Betreuung in Gruppensettings, in denen meist bis zu fünf junge Menschen in einer Gruppe von zwei bis drei Fachkräften betreut werden, und die Betreuung in Einzelsettings, in denen in der Regel ein bis zwei junge Menschen mit einer Betreuungsperson zusammenleben.

³ Bundesweit derzeit ca. 600 Fälle (vgl. Pforte, S./Wendelin, H: Intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen in den Hilfen zur Erziehung, in: Das Jugendamt Heft 4/2007).

Der Hilfeprozess an sich sowie seine Durchführung im Ausland sind in erhöhtem Maße komplex und in seinen Anforderungen anspruchsvoll. In der Vergangenheit ist es bei der Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland immer wieder zu schwerwiegenden Konflikt- und Krisensituationen gekommen. Derartige Zwischenfälle wirken sich nicht nur auf den Hilfeprozess aus, sondern können auch zu einer Belastung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Gastland und Deutschland führen. Es existieren bereits vielfältige Empfehlungen und Handreichungen,⁴ die den Besonderheiten dieser Hilfeform Rechnung tragen. Mit den vorliegenden Eckpunkten verfolgt der Deutsche Verein das Ziel, den spezifischen Anforderungen bundesweit noch weiter Beachtung zu verschaffen, die Umsetzung der Neuerungen, die durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) in das SGB VIII aufgenommen wurden, zu befördern und die Praxis der intensivpädagogischen Erziehungshilfen noch weiter zu verbessern.

Der Deutsche Verein konzentriert sich in den vorliegenden Eckpunkten auf die besonderen Aspekte und Anforderungen, die bei der Planung, Durchführung und der Nachbetreuung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland zu beachten sind. Allgemein anerkannte fachliche Anforderungen, die generell bei der Durchführung eines Hilfeprozesses zu beachten sind, werden hier ausgeblendet.⁵ Sie sind für den Erfolg der Erziehungshilfe jedoch ebenso bedeutsam.

Adressaten dieser Eckpunkte sind insbesondere die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,⁶ die Träger der freien Jugendhilfe, die Hilfen zur Erziehung im Ausland erbringen, sowie die deutschen Auslandsvertretungen.

⁴ „Handreichung für die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen im Ausland“, Institut des Rauhen Hauses für Soziale Praxis (1998); „Arbeitshilfe für die Durchführung einer individualpädagogischen Leistung der Jugendhilfe im Ausland“, Bundesverband Erlebnispädagogik e.V. (2003); „Empfehlungen für Standards und Rahmenbedingungen bei der Gewährung von intensivpädagogischen Hilfen im Ausland für die Jugendämter“, BAGLJÄ (2004); „Empfehlungen zur Beurteilung der Qualität von individualpädagogischen Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung im Ausland“, Landesjugendhilfeausschuss Bayern (2006); „Hilfen für Kinder und Jugendliche nach §§ 27, 35 oder 41 SGB VIII im Ausland“, Stellungnahme der AGJ (2007).

⁵ Vgl. u.a. „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII“, NDV 2006, 343.

⁶ Zur Verbesserung des Leseflusses im Weiteren als Jugendamt bzw. Landesjugendamt bezeichnet.

1. Ausgangslage

Bei Erziehungshilfen, die im Ausland durchgeführt werden, bestehen aufgrund der fehlenden hoheitlichen Befugnisse deutscher Behörden im jeweiligen Gastland nur eingeschränkte Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des fallzuständigen Jugendamts. Die Ländergrenze, das Recht des Gastlandes sowie die räumliche Entfernung insgesamt erschweren Kommunikation und Informationsfluss sowohl zwischen Jugendamt und Leistungserbringer als auch mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten. Gleichwohl trägt das Jugendamt die Gesamtverantwortung für den Hilfeprozess.

Gleichzeitig weisen die jungen Menschen, die in diesen Erziehungshilfen betreut werden, in der Regel multiple und schwerwiegende Problemlagen auf. Durch die Erziehungshilfen im Ausland soll im Einzelfall ein gänzlich neues Umfeld geschaffen werden, um eine positive Verhaltens- und Lebensänderung zu bewirken. Die Bewältigung von Krisensituationen ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Hilfeprozesses. Verhaltensauffälligkeiten und Fehlverhalten der jungen Menschen bleiben daher häufig nicht aus.

Vor diesem Hintergrund sind besondere Anforderungen bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung derartiger Erziehungshilfen zu beachten:

2. Hilfeplanung

Die Hilfeplanung bildet die Grundlage für die Ausgestaltung der Erziehungshilfe. Die Notwendigkeit, die Hilfe im Ausland zu erbringen, ist sehr genau zu prüfen. Eine qualifizierte Bestandsaufnahme und Diagnose unter Beteiligung der Betroffenen und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte muss ergeben, dass dem erzieherischen Bedarf am effektivsten entsprochen werden kann, wenn die Hilfeerbringung im Ausland erfolgt. Eine Hilfe im Inland darf zur Erreichung desselben Ziels weder im gleichen Maße notwendig noch geeignet sein. In der Entscheidung über die Hilfestellung ist daher die besondere Notwendigkeit der Durchführung der Hilfe im Ausland stichhaltig darzulegen.

Bei der Wahl der Form der Erziehungshilfe im Ausland ist vorab gründlich zu prüfen, ob das vorgesehene Angebot dem angestrebten Ziel auch entspricht und welcher freie Träger hierfür ein fachlich überzeugendes Konzept und ein passendes Angebot vorweist. Vereinbarungen⁷ über die Erbringung von Erziehungshilfen im Ausland sind nur mit Trägern abzuschließen, die anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind (§ 78 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII). Wenn eine Unterbringung in einem Land beabsichtigt wird, dessen Rechtssystem nicht den anerkannten westeuropäischen Standards entspricht oder in dem sicherheitsrelevante oder gesundheitliche Risiken zu erwarten sind,⁸ ist im Vorfeld die Notwendigkeit, die Erziehungshilfe in diesem Land durchführen zu wollen, besonders gründlich zu prüfen und Kontakt mit dem Auswärtigen Amt aufzunehmen. Sollte die Durchführung gleichwohl ins Auge gefasst werden, ist eine besonders umsichtige und verantwortungsvolle Vorbereitung nötig. Angesichts der vielfältigen Formen und der aufgrund geringer Fallzahlen meist nur beschränkten Erfahrungswerte der Jugendämter sollte für die Planungs- und Vorbereitungsphase insgesamt genügend Zeit vorgesehen werden. So ist im Vorfeld beispielsweise auch abzuklären und sicherzustellen, dass die Erziehungshilfe den Fachstellen des Gastlandes vor Ort bekannt und dort eine ausreichende Begleitung der Erziehungshilfen gewährleistet ist.

Die Erziehungshilfe im Ausland kann nur ein Teil eines umfassenden Hilfekonzeptes mit Inlandsbezug sein. Aufgrund ihres Ausnahmecharakters sollte sie zeitlich begrenzt sein und bereits vor der Reise ins Ausland die Rückführung und soziale Integration des jungen Menschen im Inland im Blick haben. Bei der Hilfeplanung sind daher auch Feststellungen über den Zeitrahmen des Auslandsaufenthalts und über Anschlusshilfen zu treffen. Möglichkeiten der Nachbetreuung müssen bereits zu Beginn der Erziehungshilfe gesichert sein und im Hilfeplan vorgesehen werden. Dabei ist auch das Alter des jungen Menschen zu berücksichtigen. Insbesondere sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, sofern er vor Beendigung der Erziehungshilfe das 18. Lebensjahr vollendet. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass entweder seine Reintegration vor Abschluss des 18. Lebensjahres erfolgreich abgeschlossen ist oder die Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus gemäß § 41 SGB VIII fortgeführt werden kann.

⁷ Zur weiteren Ausgestaltung vgl. u.a. die Landesrahmenverträge.

⁸ Länder- und Reiseinformationen sind beim Auswärtigen Amt unter www.ausaertiges-amt.de zu finden. Zu weiteren Kontaktmöglichkeiten siehe auch Anhang 1.

Insgesamt müssen die Hilfeplanung und ihre Überprüfung beziehungsweise Fortschreibung bei einer Erziehungshilfe im Ausland den gleichen fachlich anerkannten Standards wie im Inland entsprechen.

3. Gesundheitsvorsorge

Eine Erziehungshilfe im Ausland darf nur durchgeführt werden, wenn die körperliche und psychische Verfassung des jungen Menschen dies auch zulässt. Vor der Entscheidung über die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe muss daher zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer oder eines Angehörigen der in § 35 a Abs. 1 a SGB VIII genannten Berufsgruppen eingeholt werden (§ 36 Abs. 3 SGB VIII), um den jungen Menschen nicht unkalkulierbaren gesundheitlichen Risiken im Ausland auszusetzen. Sofern der junge Mensch unter psychischen Störungen oder Erkrankungen gemäß der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10) leidet und medikamentös behandelt wird, die Erbringung der Hilfe im Ausland jedoch die einzig geeignete und notwendige Hilfe ist und die begutachtende Person gleichwohl die Durchführung einer Erziehungshilfe im Ausland für unbedenklich erklärt, ist im Gastland für eine entsprechende fachärztliche und therapeutische Betreuung zu sorgen, um u.a. die Einnahme und ggf. Überwachung (Blutbildkontrolle) der erforderlichen Psychopharmaka sicherzustellen. Liegen chronische Erkrankungen vor, die einen Auslandsaufenthalt nicht grundsätzlich ausschließen (z.B. Diabetes), sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine ausreichende Versorgung im Gastland sichern (Vorrat an Medikamenten, Notfallnummern etc.). Medizinische Dokumente, die für eine Behandlung im Ausland erforderlich sind, sind mitzuführen.

Der Krankenversicherungsschutz im Ausland ist sicherzustellen und gegebenenfalls für eine Auslandsrankenversicherung auf privater Basis zu sorgen. Vor jeder Auslandsreise ist außerdem zu prüfen, ob ein ausreichender Impfschutz der jungen Menschen und der Betreuungspersonen gegeben ist. Besondere klimatische und gesundheitliche Bedingungen im Gastland machen eine gesonderte Impfberatung erforderlich.⁹

⁹ Vgl. Fußn. 8.

4. Informationsaustausch und Kooperation

Die Gesamtverantwortung für den Hilfeprozess liegt beim Jugendamt. Sie kann jedoch vom Jugendamt nur wahrgenommen werden, wenn ein frühzeitiger, regelmäßiger und gut funktionierender Informationsfluss zwischen allen am Hilfeprozess Beteiligten bzw. davon betroffenen Stellen und Personen sichergestellt ist. Diese sind insbesondere das Jugendamt, der freie Träger – ggf. mit seinen Kooperationspartnern im Gastland – sowie die fachlich zuständigen Behörden des Gastlandes. Es bedarf besonderer Anstrengungen und Kooperationsbemühungen von allen Seiten, um Missverständnisse oder problematische Vorkommnisse und hieraus entstehende Eskalationen zu vermeiden. Die Hauptverantwortung für das Funktionieren des Informationsflusses trägt dabei der Träger des Leistungsangebots. Ihn treffen umfassende Informationspflichten gegenüber dem Jugendamt. Sofern die Hilfe durch Kooperationspartner mit Sitz im Gastland erbracht wird, ist der Leistungserbringer verpflichtet, gegenüber dem Jugendamt deutlich zu machen, mit wem er kooperiert. Sofern die Leistung durch einen Kooperationspartner erbracht wird, der seinerseits keinen Sitz in Deutschland hat und/oder kein anerkannter Träger der Jugendhilfe bzw. Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, in der Hilfen zur Erziehung im Inland erbracht werden, ist (vgl. § 78 b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), ist sicherzustellen, dass sowohl die Verantwortung für die Erbringung der Leistung als auch die Fachaufsicht bei dem Träger liegen, der anerkannter Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung in Deutschland ist und mit dem das Jugendamt die Erbringung der Hilfe vereinbart. Die Zustimmung des Jugendamtes zur Beauftragung eines Trägers, der nicht anerkannt ist, ist zuvor einzuholen. Ferner hat der Leistungserbringer die Aufgabe, anhand einer im Hilfeplan festgelegten und regelmäßigen Berichterstattung das Jugendamt über den Fortgang des Hilfeprozesses und den Betreuungsverlauf zu informieren. Sofern Krisen oder Probleme auftreten, ist das Jugendamt unverzüglich – auch außerhalb der festgelegten Berichtszeitpunkte – über die Vorfälle zu informieren (vgl. auch Teil 7.). Aus § 78 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII ergibt sich ferner eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Behörden im Gastland sowie den deutschen Vertretungen im Ausland. Mit beiden hat der freie Träger vor Beginn der Erziehungshilfe Kontakt aufzunehmen und ihn während der Durchführung der Erziehungshilfe aufrechtzuerhalten. In Umsetzung der gesetzlichen Kooperationspflicht wird außerdem empfohlen, der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vor Beginn der Erziehungshilfe folgende Angaben mitzuteilen:

- Name und Anschrift des Trägers in Deutschland und im Gastland (einschließlich deren Erreichbarkeit),
- Personalien und Geburtsdaten der Betreuungspersonen und der jungen Menschen (datenschutzrechtliche Einverständniserklärungen für die Weitergabe der Daten sind von den Betroffenen zuvor einzuholen),
- Anschrift des Projekts,
- voraussichtliche Dauer des Aufenthalts im Gastland,
- Hinweis auf notwendige Versorgung vor Ort,
- Notfalladressen in Deutschland (Jugendamt, Personensorgeberechtigte, private Kontakte),
- sofern vorhanden, die Kopie einer Selbstverpflichtungserklärung¹⁰ und
- die Daten der im Gastland zuständigen Fachstelle der Jugendhilfe.

All dies entbindet das Jugendamt jedoch nicht davon, sich selbst je nach Einzelfall nach Möglichkeit vor Ort oder aber durch Einschaltung der zuständigen ausländischen Fachstelle (ggf. mit Hilfe des Auswärtigen Amtes, des Internationalen Sozialdienstes¹¹ oder einer anderen kooperationsbereiten Stelle) regelmäßig ein Bild von dem Hilfeverlauf zu machen. Das Jugendamt und auch der freie Träger in Deutschland sollten regelmäßig direkt Kontakt mit dem jungen Menschen aufnehmen. Die Abstände sind zuvor in Absprache mit ihm und dem Personensorgeberechtigten zu klären und festzulegen. Dem jungen Menschen wiederum sollten bei Bedarf die notwendigen Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen und eine Kontaktstelle bekannt sein, mit der er sich im Falle von Schwierigkeiten vor Ort jederzeit in Verbindung setzen kann.

Das Jugendamt sollte das zuständige Landesjugendamt (Heimaufsicht) über besondere Vorkommnisse zeitnah informieren sowie ihm bereits vor Beginn der Erziehungshilfe folgende Informationen zukommen zu lassen:

- Leistungserbringer,
- Art und Umfang der Hilfe,

¹⁰ Vgl. z.B. die Selbstverpflichtungserklärung des Bundesverbandes Erlebnispädagogik e.V. oder die in Kooperation zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und der AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogische Maßnahmen entwickelte Selbstverpflichtungserklärung.

¹¹ Der Internationale Sozialdienst ist die deutsche Zweigstelle des International Social Service und Teil der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins. Zu weiteren Kontaktmöglichkeiten siehe auch Anhang 1.

- Beginn und Ende der Hilfe sowie
- eine Kontaktadresse im Ausland.

5. Sonstige fachliche Anforderungen

Da die fachliche Begleitung der Erziehungshilfe durch das Jugendamt im Ausland erschwert ist, kommt dem Jugendamt eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Sicherstellung der fachlichen Anforderungen und Qualitätssicherung der Erziehungshilfe zu. In verbindlichen Vereinbarungen sollten daher besondere Absprachen mit dem durchführenden Träger zur Qualifizierung der Fachkräfte, zur Koordination und Kommunikation mit den zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den zuständigen Behörden des Gastlandes und den deutschen Auslandsvertretungen, zu Berichts- und Nachweispflichten, zu rechtlichen Erfordernissen im Gastland, Verfahrensabläufen im Krisenfall etc. getroffen werden.¹² Vereinbarungen über die Erbringung von Erziehungshilfen im Ausland sind – wie bereits ausgeführt – nur mit Trägern abzuschließen, die anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind (§ 78 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII). Intention dieser Neuregelungen ist es, zu gewährleisten, dass die Leistungserbringer von Erziehungshilfen im Ausland durch die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII bzw. durch das Instrument der Betriebserlaubnis der Kontrolle der deutschen Behörden unterliegen. Die Jugendämter sollen versuchen, eventuell mit Hilfe der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung, des Internationalen Sozialdienstes oder einer anderen kooperationsbereiten Stelle, regelmäßig Berichte der zuständigen Fachstelle im Gastland über die Situation des jungen Menschen und über den Fortgang der Hilfe einzuholen. Um die in diesen Eckpunkten formulierten Qualitätsstandards sicherzustellen, wird ferner empfohlen, Selbstverpflichtungserklärungen der freien Träger einzufordern. Ihr Vorliegen allein reicht allerdings nicht aus. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen auch regelmäßig ihre Einhaltung überprüfen.

Mit der Betreuung der jungen Menschen im Ausland sollen nur Fachkräfte i.S.d. § 72 Abs. 1 SGB VIII betraut werden (§ 78 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII), die der deutschen Sprache mächtig sind. Sie sollten über spezielle Qualifikationen und mehrjährige Erfahrungen für die Durchführung derartiger Erziehungshilfen sowie über

¹² Vgl. hierzu auch Teil 3., 4., 6. und 7.

sehr gute Kenntnisse der Sprache des Gastlandes und des ausländischen Kulturraums verfügen. Diese Qualifikationsanforderungen gelten gleichermaßen für die Betreuung in einem familiären Rahmen. Sofern im begründeten Einzelfall keine unmittelbare deutschsprachige Betreuung vorgesehen ist, muss sichergestellt sein, dass der junge Mensch jederzeit eine deutschsprachige Ansprechperson vor Ort kontaktieren kann, die für ihn zuständig ist. Ein solcher Ausnahmefall kommt nur dann in Betracht, wenn der junge Mensch die Sprache des Gastlandes wie seine Muttersprache beherrscht. Da die Betreuung der jungen Menschen im Ausland in der Regel sehr intensiv ist, ist es zudem wichtig, für die Betreuungspersonen geeignete Formen der kollegialen Beratung und Supervision zu gewährleisten. Vor Beginn der Erziehungshilfe soll ein Treffen zwischen Betreuungsperson, Jugendamt und jungem Menschen stattfinden, damit diese sich kennenlernen und das Jugendamt und der junge Mensch sich ein Bild von der Betreuungsperson machen können.

6. Rechtliche Vorgaben

6.1 Allgemeine Anforderungen

Neben den allgemeinen rechtlichen Vorgaben des SGB VIII ist vor allem das Recht des Gastlandes bei der Durchführung von intensivpädagogischen Erziehungshilfen im Ausland von Bedeutung. Die freien Träger müssen sich vor Durchführung der Hilfe umfassend über die einschlägigen Rechtsvorschriften des Gastlandes informieren und diese beachten. Die Fachkräfte sind entsprechend vorzubereiten und zu schulen. Es ist sicherzustellen, dass etwaige Vorschriften des Gastlandes zur Genehmigung von entsprechenden Erziehungshilfen eingehalten wurden. Insofern empfiehlt sich auch hierfür die frühzeitige Kontaktaufnahme vor Beginn der Erziehungshilfe mit den Fachstellen der Jugendhilfe vor Ort.

Zu den Rechtsvorschriften des Gastlandes, die der junge Mensch ebenso wie die Betreuungsperson kennen und beachten sollten, zählen insbesondere die jeweiligen Einreisebestimmungen sowie die entsprechenden Regelungen des Gastlandes im Bereich des Aufenthalts-, Straf-, Arbeits- und Steuerrechts. So ist beispielsweise die Arbeitsaufnahme meist auch bereits bei einem Aufenthalt von unter drei Monaten erlaubnispflichtig. Bei jungen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit kann nicht

automatisch davon ausgegangen werden, dass für diese im Gastland dieselben Bestimmungen wie für Deutsche gelten. Entsprechende Anträge sind vom jungen Menschen und seinem Betreuer oder seiner Betreuerin vor der Ausreise bei der in Deutschland zuständigen Auslandsvertretung des Gastlandes unter Hinweis auf die geplante sozialpädagogische Erziehungshilfe zu stellen. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass vor Abreise hinlänglich gültige Reisedokumente vorliegen. In der Regel müssen diese eine Mindestrestgültigkeit von sechs Monaten aufweisen. Es gibt allerdings Länder, die von diesem Einreiseerfordernis abweichen. Das Jugendamt hat außerdem sicherzustellen, dass die fallführende Fachkraft wie der junge Mensch über die Grundzüge des Strafrechts im Gastland sowie markante Abweichungen vom deutschen Strafrecht informiert werden. Bei eventuellen Unklarheiten oder Schwierigkeiten zu allen diesen Fragen kann jederzeit Kontakt mit dem Auswärtigen Amt oder der deutschen Vertretung im Gastland aufgenommen werden.¹³

Für die spätere Reintegration und Entwicklung von Perspektiven des jungen Menschen in Deutschland ist sein schulischer Bildungsstand von großer Bedeutung. Daher ist in Absprache mit den Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Es sollte frühzeitig die Teilnahme an einer entsprechend qualifizierten und anerkannten Beschulung, z.B. deutsche Fernschulen oder ggf. auch der Besuch von Schulen des Gastlandes, ermöglicht werden. Informationen über die schulbezogenen Regelungen des Gastlandes sind einzuholen und zu berücksichtigen.

Schließlich ist zu prüfen, ob eventuell andere deutsche und/oder ausländische Behörden dem Auslandsaufenthalt im Vorfeld zustimmen müssen (z.B. bei einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren).

6.2 Spezifische Anforderungen im Rechtsraum der Europäischen Union (EU)

Für die Durchführung von Maßnahmen im europäischen Ausland sind die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 (Brüssel IIa) zu beachten, sofern die Maßnahme eine Entscheidung über die Unterbringung des jungen Menschen in einem Heim oder einer Pflegefamilie im Sinne des Art. 56 der Verordnung darstellt. Da es noch wenig Erfahrung mit der Anwendung der Verordnung gibt, sind manche

¹³ Vgl. Fußn. 8.

Auslegungsfragen offen, insbesondere inwiefern die in Form von Hilfen zur Erziehung gewährten auslandspädagogischen Maßnahmen tatsächlich als Entscheidungen im Sinne des Artikels 56 der Verordnung gelten. Ein Jugendamt, das das nach Artikel 56 der Verordnung vorgesehene Verfahren beachtet, ist zunächst auf der sicheren Seite. Die weitere Rechtsentwicklung sollte jedoch beachtet werden.

Nach Art. 56 der Verordnung ist vor Beginn der Maßnahme die Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates einzuholen, allerdings nur, wenn das Recht des Zielstaates für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung die Einschaltung einer Behörde vorsieht. Um dies im Einzelfall zu prüfen und das eventuell notwendige Verfahren durchzuführen, kann die deutsche Zentrale Behörde,¹⁴ die für die Durchführung und Anwendung der Verordnung in Deutschland zuständig ist, kontaktiert werden. Eine Einschaltung des Bundesamts für Justiz (Zentrale Behörde) sollte dann allerdings sehr frühzeitig erfolgen.

Sollte im Einzelfall kein Zustimmungserfordernis nach dem ausländischen Recht bestehen, ist die Zentrale Behörde des Zielstaates von dem Beschluss über die Unterbringung des jungen Menschen in Kenntnis zu setzen (Art. 56 Abs. 4 Brüssel IIa-Verordnung).

Darüber hinaus wird daran erinnert, dass in jedem Fall sicherzustellen ist, dass die ausländische Fachstelle frühzeitig über die Maßnahme zu informieren und zu beteiligen ist (vgl. Teil 4.). Dies gilt auch für die Fälle, in denen die intensivpädagogischen Erziehungshilfen außerhalb der EU-Mitgliedstaaten oder in Dänemark durchgeführt werden und aus diesem Grund der Anwendungsbereich der Brüssel IIa-Verordnung nicht eröffnet ist.

7. Vorgehen in Krisensituationen

Wenn es im Verlauf des Hilfeprozesses zu unvorhergesehenen Zwischenfällen kommt, hat die betreuende Fachkraft hierüber unverzüglich seinen Träger zu informieren. Dieser wiederum informiert unverzüglich das Jugendamt, den Personensorgeberechtigten, die

¹⁴ In Deutschland ist die Zentrale Behörde beim Bundesamt für Justiz angesiedelt (www.bundesjustizamt.de). Zu weiteren Kontaktmöglichkeiten siehe auch Anhang 1.

deutsche Auslandsvertretung und die im Gastland zuständige Fachstelle. Zudem ist der Vorfall zu dokumentieren. Geeignete und erforderliche Notfallmaßnahmen zur Abwendung der akuten Gefährdung sind zu ergreifen und das weitere Vorgehen mit dem Jugendamt abzustimmen. Für derartige Fälle müssen vor Beginn der Erziehungshilfe Regelungen getroffen und das gebotene Verhalten in diesen Situationen vereinbart und festgeschrieben werden. Für Notfälle ist vorzusorgen und eine 24-Stunden-Rufbereitschaft bzw. -Erreichbarkeit der Betreuungsfachkraft und des Leistungserbringers sicher zu stellen. Ist eine Rückführung des jungen Menschen geboten, ist diese unverzüglich zu veranlassen. Bei einem Ausfall der Betreuungsfachkraft ist umgehend für einen Ersatz zu sorgen.

Anhang 1

Kontaktdaten

Auswärtiges Amt

11013 Berlin

Tel.: 030 – 1817 0

Fax: 030 – 1817 3402

www.auswaertiges-amt.de

Bundesamt für Justiz

Zentrale Behörde

53094 Bonn

Tel.: 0228 – 99410 40

Fax: 0228 – 99410 5050

www.bundesjustizamt.de

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Internationaler Sozialdienst

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel.: 030 – 62980 403

Fax: 030 – 62980 450

www.deutscher-verein.de

Anhang 2

Auszug relevanter Normen:

§ 27 Abs. 2 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

§ 36 Abs. 3 SGB VIII

Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35 a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. [...]

§ 78b Abs. 2 SGB VIII

Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Einbringung von Hilfen zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die

- 1. anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,*
- 2. mit der Einbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 betrauen und*
- 3. die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.*

Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 (Brüssel IIa)

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. *„Gericht“ alle Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Rechtssachen zuständig sind, die gemäß Artikel 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen;*

[...]

Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 (Brüssel IIa)

(1) Erwägt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht die Unterbringung des Kindes in einem Heim oder in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden, so zieht das Gericht vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats zurate, sofern in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde vorgesehen ist.

(2) Die Entscheidung über die Unterbringung nach Absatz 1 kann im ersuchenden Mitgliedstaat nur getroffen werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung zugestimmt hat.

(3) Für die Einzelheiten der Konsultation bzw. der Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 gelten das nationale Recht des ersuchten Staates.

(4) Beschließt das nach den Artikeln 8 bis 15 zuständige Gericht die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie und soll das Kind in einem anderen Mitgliedstaat untergebracht werden und ist in diesem Mitgliedstaat für die innerstaatlichen Fälle der Unterbringung von Kindern die Einschaltung einer Behörde nicht vorgesehen, so setzt das Gericht die Zentrale Behörde oder eine zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates davon in Kenntnis.